

RmF Reisen GmbH

Reisen mit Freunden



Allgemeine Vertrags- und Reisebedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen gelten für alle von RmF Reisen GmbH organisierten und durchgeführten Veranstaltungen und Reisen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung zustande. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen der Ausschreibung und des Detailprogramms sowie ergänzend die AGB von RmF Reisen GmbH. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche Anmeldebestätigung. Interessebekundungen für vorgesehene Projekte begründen keine Rechtsbeziehung.

3. Allgemeine Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der Reisepreis wird in der Ausschreibung für die angemeldete Reise festgelegt. RmF Reisen GmbH verlangt mit der Bestätigung eine Anzahlung. Erfolgt die Anzahlung nicht fristgerecht, so gilt dies als Abmeldung.
- 3.2. Die in der Ausschreibung festgelegten Preise können sich bei Währungsschwankungen von mehr als 5% in der Zeit zwischen Anmeldung und Reisedurchführung erhöhen. Erhöhungen können auch eintreten, wenn Abgaben und Gebühren wie beispielsweise Flughafentaxen, Steuern oder Eintrittsgebühren erhöht oder neu eingeführt werden oder wenn Transportkosten nachträglich ansteigen.
- 3.3. Der Reisepreis ist gemäss den Vorgaben in der Ausschreibung zu bezahlen. Sind keine spezifischen Angaben in der Ausschreibung, so gilt:
 - Anzahlung: 14 Tage nach Anmeldebestätigung.
 - Restzahlung: Spätestens 45 Tage vor dem Abreisetermin.
- 3.4. Bei verspäteter Zahlung erlischt der Anspruch auf Teilnahme an der Reise.

4. Annullierung

- 4.1. Die Annullierung einer Reise hat mittels eingeschriebenen Briefes an die RmF Reisen GmbH zu erfolgen.
- 4.2. Bei Annullierung werden folgende Annullierungskosten in Rechnung gestellt:
 - Die geleistete Anzahlung verfällt.
 - Bis 45 Tage vor Reisebeginn sind maximal 50% der Reisekosten zu bezahlen, danach 100%.
- 4.3. Eine Ersatzperson kann die Reise antreten, wenn sie mindestens 14 Tage vor Reisebeginn gemeldet wird und wenn es der Organisatorin möglich ist, die entsprechenden Umbuchungen (z.B. Flüge) vorzunehmen. Daraus resultierende Mehrkosten und Umtriebe sind durch die Teilnehmenden zu bezahlen.
- 4.4. Müssen Teilnehmende die Reise vorzeitig beenden, erfolgt keine Rückerstattung des Reisepreises. Allfällige dadurch bedingte Mehrkosten (z.B. Rückreisekosten) gehen zulasten der Teilnehmenden.
- 4.5. Die Nichtteilnahme an der Reise, sei es durch zu spätes Eintreffen bei der Abreise oder fehlende gültige Reiseausweise (Pass, Visa, Impfzeugnisse etc.), kommt einer Annullierung gleich.

5. Vertragsänderungen

- 5.1. Die für die einzelnen Reisen massgebenden Ausschreibungen können Änderungen unterliegen. Diese Änderungen werden den Teilnehmenden sobald als möglich mitgeteilt unter gleichzeitiger Orientierung über entsprechende Preisänderungen (Reduktion oder Erhöhung).
- 5.2. Bei wesentlichen Änderungen von Vertragspunkten können Teilnehmende vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt hat innert fünf Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt kein Vertragsrücktritt, gilt die Programmänderung als angenommen.
- 5.3. Erfolgen Programmänderungen, welche wetter- oder gefahrenbedingt oder in Umständen der örtlichen Verhältnisse als angezeigt erscheinen, so kann nicht vom Vertrag zurückgetreten werden. Teilnehmende haben aber Anspruch auf eine allfällige Rückerstattung dieses Teiles des Reisepreises, sofern keine gleichwertige oder höherwertige Unternehmung angeboten wird.
- 5.4. Treten Teilnehmende wegen einer durch die Veranstalterin wesentlichen Programmänderung zurück, so erhalten sie die bereits bezahlten Beträge zurückerstattet.

6. Absage der Reise durch RmF Reisen GmbH

- 6.1. Muss die Reise aus einem von der RmF Reisen GmbH zu vertretenden Grund abgesagt werden, so haben die Teilnehmenden Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Betrags.
- 6.2. Wird eine in der Ausschreibung angegebene, geforderte Mindestzahl an Teilnehmenden nicht erreicht, so kann RmF Reisen GmbH die Reise bis spätestens vier Wochen vor dem Abreisetermin absagen. Die Teilnehmenden haben in diesem Fall Anspruch auf die Rückerstattung des bereits bezahlten Betrags. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder weitere Forderungen sind ausgeschlossen.
- 6.3. Muss die Reise infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, politische Unruhen, Streiks, behördliche Mindestteilnehmerzahlen etc.) abgesagt werden, haben die Teilnehmenden Anspruch auf Rückerstattung des bereits bezahlten Reisepreises. Weitere Ansprüche wie Schadenersatz und weitere Forderungen sind ausgeschlossen.

7. Beanstandungen

- 7.1. Beanstandungen sind sofort, d.h. gleichentags vor Ort schriftlich bei der Reiseleitung anzubringen. Diese wird bemüht sein, innert nützlicher Frist Abhilfe zu schaffen.
- 7.2. Machen Teilnehmende nach Beendigung der Reise Mängel, Rückvergütungen oder weitere Forderungen gegenüber RmF Reisen GmbH geltend, haben sie die Beanstandung bis spätestens einen Monat nach vertraglichem Reiseende schriftlich und eingeschrieben der Veranstalterin mitzuteilen.
- 7.3. Werden diese obgenannten Mängelrügefristen nicht eingehalten, so sind alle Ansprüche wie z.B. auf Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadenersatz verwirkt.

8. Haftung

- 8.1. RmF Reisen GmbH sorgt für die einwandfreie, vertragskonforme Organisation und Durchführung der Reise.
- 8.2. Werden vertraglich vereinbarte Leistungen nicht oder schlecht erbracht, haben Teilnehmende unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf Ersatz des entsprechenden Minderwertes, soweit es der Reiseleitung nicht möglich war, an Ort und Stelle für Abhilfe zu sorgen.
- 8.3. Sehen internationale Abkommen und nationale Gesetze Beschränkungen der Entschädigung bei Schäden aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages vor, so haftet RmF Reisen GmbH in jedem Fall nur im Rahmen der entsprechenden anwendbaren Abkommen und Gesetze.
- 8.4. Jegliche Haftung von RmF Reisen GmbH ist ausgeschlossen, wenn die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf Folgendes zurückzuführen ist:
 - Versäumnisse der Teilnehmenden

- Unvorhersehbare oder nicht abwendbare Versäumnisse Dritter, die an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt sind.
 - Höhere Gewalt oder ein Ereignis, welches RmF Reisen GmbH beim Vermittler oder Dienstleistungsträger trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte.
 - Schäden aus gesetzeswidrigen Handlungen Dritter (z.B. Diebstahl etc.)
- 8.5. Für Personenschäden, die aus der Nichterfüllung oder nichtgehörigen Erfüllung des Vertrages entstehen, haftet RmF Reisen GmbH im Rahmen der allgemeinen Vertrags- und Reisebedingungen, des Vertrages sowie der massgebenden internationalen Abkommen und nationalen Gesetze. Für andere Schäden wie Sach- und Vermögensschäden, die aus Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages entstehen, ist die Haftung von RmF Reisen GmbH auf maximal den zweifachen Betrag des Reisepreises beschränkt, ausser bei absichtlich oder grobfahrlässig zugefügten Schäden. Vorbehalten bleiben in jedem Fall allfällige in den internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen vorgesehenen tieferen Haftungslimiten.
- 8.6. Aktivitäten wie Tourenwochen, naturkundliche Exkursionen, Wander- und Expeditionsreisen sind mit erhöhten Risiken behaftet. Die Veranstalterin verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Vorbereitung der Reise, kann aber nicht alle Risiken und Eventualitäten voraussehen. Im Hinblick auf diese Risiken erfolgt die Teilnahme auf eigene Gefahr. Die Haftung von RmF Reisen GmbH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Versicherungsschutz

Der persönliche und genügende Versicherungsschutz ist ausschliesslich Sache der Teilnehmenden. RmF Reisen GmbH empfiehlt den Abschluss einer Annullationskostenversicherung, einer Reiseversicherung mit eingeschlossenen Such- und Rettungskosten sowie Reiseabbruchkosten. Ebenso empfiehlt RmF Reisen GmbH den Teilnehmenden die Unfall- und Krankenversicherung zu überprüfen, damit allfällig anfallende Kosten gedeckt sind.

10. Einreise-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

- 10.1. Die RmF Reisen GmbH benötigt die in der Anmeldung und im Detailprogramm gemachten Angaben, damit die Teilnehmenden über die geltenden Vorschriften orientiert werden können.
- 10.2. Für die Einholung und Verlängerung von Reisedokumenten, Visa sowie die Einhaltung der Einreise-, Gesundheits- und Devisenvorschriften sind die Teilnehmenden selbst verantwortlich.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte in Sursee zuständig.

Sursee, 8. Mai 2015